

12.03.04

## **Beschluss** des Bundesrates

---

### **Zehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions- schutzgesetzes (Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen - 10. BImSchV)**

Der Bundesrat hat in seiner 797. Sitzung am 12. März 2004 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen und Entschließungen zu fassen.



## Anlage

---

Ä n d e r u n g e n

und

E n t s c h l i e ß u n g e n

zur

**Zehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
(Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten  
von Kraftstoffen - 10. BImSchV)**

A

Ä n d e r u n g e n

1. Zu § 5

In § 5 sind nach dem Wort "Erdgas" die Wörter "als Kraftstoff" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Durch diese Ergänzung wird klargestellt, dass die Anforderung nur für Erdgas gilt, das als Kraftstoff veräußert wird. Grundsätzlich muss möglich bleiben, dass Erdgas - wenn es nicht ins öffentliche Netz eingespeist wird (dann gelten die Regeln der Technik, die im DVGW-Regelwerk enthalten sind) - auch ohne diese besonderen DVGW-Qualitätsanforderungen verwendet werden kann. Dieser Fall ist nicht völlig auszuschließen.

2. Zu § 8 Satz 1 Nr. 3 - neu -,§ 11 Nr. 3

a) § 8 Satz 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Nummer 1 ist das Wort "oder" durch ein Komma zu ersetzen.

bb) In Nummer 2 ist der Punkt durch das Wort "oder" zu ersetzen.

cc) Nach Nummer 2 ist folgende Nummer 3 anzufügen:

"3. Kraftstoffe im Sinne von § 7 Nr. 8 oder Nr. 9 darstellen."

b) In § 11 Nr. 3 ist die Angabe "oder Nr. 2" durch die Angabe ", Nr. 2 oder Nr. 3" zu ersetzen.

Begründung

Zu Buchstabe a:

§ 7 Nr. 8 und 9 regeln die Auszeichnung von Mischkraftstoffen mit mehr als 5 Volumenprozent Bioethanol bzw. mehr als 5 Volumenprozent Biodiesel. Um die sachgerechte Auszeichnung zu gewährleisten, muss sichergestellt werden, dass der Auszeichnungspflichtige über diesbezügliche Informationen verfügt. Durch die Ergänzung unter Nummer 3 wird der Lieferer verpflichtet, den Auszeichnungspflichtigen entsprechend zu unterrichten.

Zu Buchstabe b:

Durch die Aufnahme der Nummer 3 in § 8 ist die Neufassung der Nummer 3 des § 11 zwingend erforderlich.

3. Zu § 8 Satz 2

In § 8 ist Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Die gegenüber der derzeitigen Regelung in § 6 zusätzliche Forderung, dass die Unterrichtung schriftlich erfolgen muss, mindestens mit einem dem Auszeichnungspflichtigen auszustellenden Lieferschein, ist nicht sachgerecht. Sie steht im Widerspruch zu den Deregulierungsbemühungen auf Bundes- und Landesebene.

Die überwiegende Anzahl der Tankstellen in Deutschland verkauft Kraftstoffe im Namen und auf Rechnung der jeweiligen Mineralölgesellschaft. Da Lieferant und Auszeichnungspflichtige in diesen Fällen identisch sind, ist die vorgeschlagene Regelung nicht sinnvoll. Im Interesse der Vereinfachung der Geschäftsabläufe strebt die Mineralölwirtschaft in diesen Fällen sogar einen Verzicht auf Lieferscheine an. Dies würde durch § 8 Satz 2 konterkariert.

Zudem können sich Durchführungsprobleme in den Fällen ergeben, in denen die Belieferung einer Tankstelle in Zeiten erfolgt, zu denen kein Personal zur ordnungsgemäßen Entgegennahme der Lieferscheine zugegen ist.

Auch bei Belieferung von Tankstellen mit Erdgas, die nicht per Tankwagen, sondern über Rohrleitungen erfolgt, ist keine Erstellung von Lieferscheinen vorgesehen.

#### 4. Zu § 9 Abs. 1

In § 9 Abs. 1 sind die Wörter "entsprechend der §§ 1 bis 5" zu streichen.

##### Begründung:

In § 9 Abs. 2 Satz 1 wird auf die nach § 7 vorgeschriebenen Auszeichnungen Bezug genommen. Hieraus ergibt sich, dass sich die Verpflichtung zur Bekanntgabe und Angabe der empfohlenen und verwendbaren Kraftstoffqualitäten nicht nur auf die in den §§ 1 bis 5 genannten Kraftstoffqualitäten beschränkt. Durch die vorgesehene Streichung wird dies klargestellt.

## B

### E n t s c h l i e ß u n g e n :

1. Der Bundesrat begrüßt, dass durch die Novellierung der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen (10. BImSchV) der Geltungsbereich auf weitere Kraftstoffe erweitert wird und für Biodiesel und Erdgas konkrete Anforderungen in Bezug auf Beschaffenheit und Auszeichnung aufgenommen werden.

Der Bundesrat hält es in diesem Zusammenhang für erforderlich, auch für Kraftstoffe mit Biokraftstoffbeimischungen von über 5 % Fettsäuremethylester (FAME) bzw. Bioethanol (sowie für weitere Biokraftstoffherzeugnisse) geeignete Qualitätsanforderungen festzuschreiben.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zudem, schnellstmöglich geeignete Anforderungen an die Beschaffenheit von Kraftstoffen mit Biokraftstoffbeimischungen von über 5 % (sowie anderer Biokraftstoffherzeugnisse für den Verkehrssektor) festzulegen.

2. Der Bundesrat weist zudem auf die Notwendigkeit hin, die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen (10. BImSchV) vom 21. März 2002 umgehend im Sinne der novellierten Fassung der 10. BImSchV zu aktualisieren, um einen wirkungsvollen Vollzug im Hinblick auf die Überwachung der Kraftstoffqualitäten zu gewährleisten.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, eine aktualisierte Fassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur 10. BImSchV vorzulegen.

3. Der Bundesrat hält es für erforderlich, dass zur Absicherung der Einführung der Zumischung von Bioethanol zum Ottokraftstoff mit einem Gehalt von bis zu 5 Volumenprozent Regelungen aufgenommen werden, die dem Problem des erhöhten Dampfdrucks der Sommerqualität Rechnung tragen. Während der Sommermonate können die Hersteller den derzeit geforderten Dampfdruck nur bis zur Verladung in der Raffinerie garantieren. Mit Beginn der Logistikkette bis zur Abgabe an der Zapfsäule kann es aus noch nicht abschließend erforschten Gründen zu einer Erhöhung des Dampfdrucks von bis zu 7 kPa kommen.
4. Neben der technischen Weiterentwicklung der Kraftfahrzeuge stellt die Verbesserung der Kraftstoffe und der Einsatz alternativer Kraftstoffe eine wesentliche Voraussetzung dar, die Emissionen des Verkehrs zu reduzieren.

Der Bundesrat stellt jedoch fest, dass nach allen bisher vorliegenden Erkenntnissen die technischen Potenziale zur Emissionsminderung im Verkehr nicht ausreichen werden, um in Deutschland flächendeckend die neuen europäischen Luftqualitätsanforderungen zu erfüllen. Der Länderausschuss für Immissionschutz geht davon aus, dass ohne die Einleitung weiterer Maßnahmen in ca. 70 bis 120 Kommunen in Deutschland in den Jahren 2005 bzw. 2010 mit Überschreitungen der Grenzwerte für PM10 und NO<sub>2</sub> zu rechnen ist. Für diese Kommunen wird daher voraussichtlich die Erarbeitung von Luftreinhalteplänen nach § 47 Abs. 1 des BImSchG erforderlich.

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die Einhaltung der Grenzwerte in der Regel nicht durch Einzelmaßnahmen, sondern nur durch ein ganzes Bündel von Maßnahmen erreichbar sein wird. Neben Maßnahmen der Verkehrsplanung und -organisation müssen auch zeit- und gebietsbezogene Verkehrsbeschränkungen in Betracht gezogen werden. Über Benutzervorteile für besonders emissionsarme Fahrzeuge wäre es möglich, die Eingriffe in den Verkehr zu minimieren und verträglich zu gestalten sowie Anreize zur beschleunigten Modernisierung der Fahrzeugflotte zu setzen.